

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Versorgungsausgleich Der Tod der externen Teilung?

Mit Urteil vom 26. Mai 2020 (1 BvL 5/18) hat das Bundesverfassungsgericht zum Versorgungsausgleichsrecht eine seit langem in der Fachwelt überaus kontrovers diskutierte Frage abschließend entschieden und festgestellt, dass die Sonderregelung des § 17 VersAusglG (externe Teilung für Direktzusage und Unterstützungskassen) nicht verfassungswidrig ist.

Es ging um die Frage, ob die nach § 17 VersAusglG mögliche externe Teilung grundsätzlich verfassungswidrig ist oder ob die bei dieser externen Teilung häufig entstehenden sog. Transferverluste von der versorgungsausgleichsberechtigten Person hinzunehmen sind. Hohe Transferverluste entstehen in häufig dann, wenn der externe Versorgungsträger für die Berechnung der Versorgungsleistungen einen wesentlich niedrigeren Rechnungszins (z.B. „Versichererzins“) verwendet, als der Versorgungsträger ursprünglich für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages herangezogen hat (z.B. HGB-Rechnungszins).

Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass § 17 VersAusglG nur bei verfassungskonformer Anwendung verfassungsgemäß ist.

Führt also die externe Teilung bei der ausgleichsberechtigten Person zu einer Verringerung der Versorgungsleistung von mehr als 10 % im Vergleich zur internen Teilung, dann ist das Familiengericht verpflichtet, den Ausgleichswert so zu erhöhen, dass die ausgleichsberechtigte Person keine unangemessene Verringerung ihrer Versorgungsleistungen zu erwarten hat. Die Erhöhung des Ausgleichswertes geht dabei zu Lasten des die Teilung durchführenden Versorgungsträgers (Arbeitgeber bzw. Unterstützungskasse).

Folgen für die Praxis:

1. Die Kosten der externen Teilung könnten für den Versorgungsträger (Arbeitgeber bzw. Unterstützungskasse) erheblich steigen und die externe Teilung unwirtschaftlich erscheinen lassen. Alternativ kann dann nur noch die interne Teilung vorgenommen werden.

Allerdings ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob die o.g. Grenze von 10 % tatsächlich bei der externen Teilung überschritten wird. Im Zuge des weiteren Absinkens des handelsbilanziellen Rechnungszinses dürften Transferverluste von mehr als 10 % zukünftig eher seltener vorkommen.

2. Es ist noch nicht abschließend geklärt, wie eine Vergleichsberechnung überhaupt vorzunehmen ist und welcher am Versorgungsausgleichsverfahren Beteiligte die Kosten hierfür zu tragen hat. Es bleibt also zunächst abzuwarten, wie die Familiengerichte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen werden. Anregungen aus der Fachwelt gibt es bereits.

Empfehlung für die Versorgungsträger

Betroffenen Arbeitgebern empfehlen wir, alle neuen Beschlüsse zum Versorgungsausgleich intensiv zu prüfen. Für alle zukünftigen Versorgungsausgleichsfälle sollte entschieden werden, ob und inwiefern an einer externen Teilung festgehalten werden soll.

Kölner *spezial*

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Hierbei unterstützen wir Sie gerne, z.B. mit Vergleichsberechnungen, Anpassungen von Teilungsordnungen o.ä.

Sprechen Sie uns gerne an!

Köln, im August 2020

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung